

Entschädigung für Audioagog:innen

Empfehlung Pro Audito Schweiz

Tätigkeit	Stundenansatz 2023 (brutto)	Zuzüglich Ferienent- schädigung in %	Erläuterung
Hörtraining mit Lippenlesen	CHF 89.50	10.64% resp. 13.04%	1 Stunde = 1 Lektion (50 min. plus 10 min. Pause) inklusive Vor- und Nachbereitung Ferien: 5 Wochen bis 59 Jahre (10.64%), 6 Wochen ab 60 Jahren (13.04%)
Zusätzliche Arbeiten	CHF 49.90	10.64% resp. 13.04%	z.B. Planung des Jahresprogramms, Referent:innentätigkeit, Administration, Werbung Ferien: 5 Wochen bis 59 Jahre (10.64%), 6 Wochen ab 60 Jahren (13.04%)
Fortbildung (gemäss BHP und Pro Audito)	CHF 37.60	10.64% resp. 13.04%	Für 600 Minuten /Kalenderjahr (brutto) Ferien: 5 Wochen bis 59 Jahre (10.64%), 6 Wochen ab 60 Jahren (13.04%)
Reisezeit	CHF 37.60	10.64% resp. 13.04%	entschädigte Reisezeit Ferien: 5 Wochen bis 59 Jahre (10.64%), 6 Wochen ab 60 Jahren (13.04%)

Weitere Bestimmungen

Für die angeordnete Fortbildung übernimmt der Verein, der mit der Audioagogin / dem Audioagogen einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, max. CHF 300.- an Teilnahmegebühren (oder in Absprache mit Arbeitnehmer:in) pro Kalenderjahr, gegen Beleg. Er entrichtet eine Entschädigung gemäss «Fortbildung gemäss BHP und Pro Audito» Stundenansatz für Fortbildung sowie Reisezeit und übernimmt die Reisespesen (Basis Bahnticket 2. Klasse, gegen Beleg).

Die Reisezeitvergütung kommt ausschliesslich bei Einsätzen von Audioagog:innen zum Zug, wenn die Einsätze bei einem Pro Audito Verein zu einem erheblich längeren als den gewöhnlich beim hauptarbeitgebenden Pro Audito Verein anfallenden Arbeitsweg führen. Die Arbeitgeberin entschädigt die Zeit, die über den gewöhnlichen Arbeitsweg hinausgeht zum hierfür vereinbarten Stundenansatz (brutto) und vergütet die zusätzlich anfallenden Reisekosten. Ob eine Reisezeitvergütung zum Zug kommt, wird im Rahmenvertrag festgelegt.

Ist die Audioagog:in bei mehreren Pro Audito Vereinen für das Erteilen von Hörtrainings mit Lippenlesen tätig, übernimmt die Arbeitgeberin, bei der die Audioagog:in die meisten Stunden leistet, die Fortbildungskosten und die Zeitentschädigung. Wenn die Audioagog:in bei mehreren Vereinen in ungefähr gleichem Umfang ihre/seine Stunden leistet, können die Fortbildungskosten und die Zeitentschädigung auf die arbeitgebenden Vereine im Verhältnis zu den in den 12 Monaten vor der Fortbildung geleisteten Einsatzstunden aufgeteilt werden.